

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1239/2018
Amt/Aktenzeichen 60/60/ 15 00 25 Vewrf. § 10	Datum 30.07.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	30.08.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	30.08.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Drais	Kenntnisnahme	30.08.2018	Ö
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	04.09.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	07.09.2018	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	12.09.2018	Ö

<p><b>Betreff:</b> Aktualisierung der nachrichtlichen Denkmalliste hier: Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zur Eintragung und Löschung von Kulturdenkmälern - Ober-Olmer-Straße 9, Mainz-Drais (Löschung) - Denkmalzone Am Mahnes 22-48 (gerade Nrn.) und 25-51 (ungerade Nrn.), Mainz-Mombach (Löschung) - Berghofstr.6/8, Mainz-Laubenheim (Eintragung, Erweiterung Schutzzumfang) - Mombacher Straße Alter Judenfriedhof (Erweiterung Schutzzumfang)</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 08.08.2018</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Beigeordnete</p>
<p>Mainz,</p> <p>Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

## Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert.

Im Rahmen der Novelle wurde das bisherige Unterschutzstellungsverfahren per Verwaltungsakt bzw. Rechtsverordnung (konstituierendes Verfahren) auf ein nachrichtliches System umgestellt. Nach § 8 Abs. 3 DSchG werden eine Unterschutzstellung per Verwaltungsakt sowie per Rechtsverordnung nur dann durchgeführt, soweit es zur Klarstellung erforderlich ist bzw. eine Veränderung des Schutzzumfangs bei einem festgestellten Kulturdenkmal nach § 34 DSchG nötig ist.

Nach § 10 Abs. 1 DSchG werden geschützte Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1 DSchG) in die Denkmalliste eingetragen (siehe Anlage). *„Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind. Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen. Sie können auch vom Eigentümer, von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, sowie vom Landesbeirat für Denkmalpflege angeregt werden. Eintragungen und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde“*

Gemäß § 10 Abs. 2 DSchG führt die untere Denkmalschutzbehörde einen Auszug der Denkmalliste für ihr Gebiet. Sie unterrichtet die Eigentümer von der Eintragung sowie ggf. von der Löschung eines Kulturdenkmals.

Das aktuelle nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Stadt Mainz ist auf der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege ([www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de)) einsehbar.

Da es sich bei der Denkmalliste nur um ein nachrichtliches Verzeichnis handelt, können Korrekturen sowie Anregungen und Hinweise im Rahmen der ständigen Aktualisierung eingearbeitet werden. Bei der Eintragung bzw. Löschung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; es sind für die Eigentümer somit keine Fristen bezüglich einer Beanstandung der Eintragung einzuhalten. Die Eintragung wird erst bei geplanten Umbau- oder Änderungsabsichten an einem Kulturdenkmal rechtlich relevant.

Mit dieser Vorlage erfolgt die gesetzlich erforderliche Anhörung der städtischen Gremien nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 DSchG.

## **Folgende Veränderungen sollen im nachrichtlichen Denkmalverzeichnis vorgenommen werden:**

### Erweiterung Schutzzumfang

#### **(Verfahren nach § 10 Abs. 1 DSchG)**

##### **Mainz-Laubenheim, Berghofstr. 6/8**

Sog. Sienersches Haus, barocke Hofanlage, 18. Jh.; Wohnhaus, tlw. Fachwerk (verputzt), 1. Hälfte 18. Jh.; Bruchsteinscheune, tlw. Fachwerk, mit Krüppelwalmdach; Spolie, 16. Jh.; bauliche Gesamtanlage

Im Rahmen einer Statusüberprüfung des Anwesens Berghofstraße 8 in Mainz-Laubenheim durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Inventarisierung wurde festgestellt, dass dieses Anwesen auf Grund des ursprünglichen historischen Besitzzusammenhangs und der Ensemblewirkung mit dem bereits in die Liste eingetragenen Kulturdenkmal Berghofstraße 6 eine bauliche Gesamtanlage bildet. Der Eintrag in die Denkmalliste ist aus denkmalfachlicher Sicht daher entsprechend zu ändern. Von Seiten der Eigentümerin wurden keine Bedenken gegen die Eintragung geäußert.

Bei der baulichen Gesamtanlage handelt es sich um das sog. Sienersches Haus, eine große Hofanlage am Ende der Berghofstraße. Den gepflasterten Hofraum begrenzt rückwärtig das zweigeschossige Wohnhaus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter steilem Satteldach (Biberschwanzdeckung). Hofseitig über gemauertem Erdgeschoss auskragende Fachwerkkonstruktion unter Putz (Öffnungen mit geohrten Holzrahmen), dort einfache Sandsteingliederung. Rechts des mittigen Hauseingangs Stichbogentür zu einem, auch vom Nachbargrundstück aus benutzbaren, überwölbten Ziehbrunnen. Breitgelagerte Scheune aus Bruchsteinen mit Fachwerkgiebeln und Krüppelwalmdach. An einem Pfeiler der jetzt verbreiterten Toranlage mit seitlicher Rundbogenpforte ein Werkstein, wohl Spolie des 16. Jhs., mit der Inschrift: KLÜCK HAT NEIDER GOTT / HELF WEIDER VND WANN DER NEIDER WIRI N / NOCH SO VIL SO GES / CHE DOCH WAS GOTT / HABEN WILL. Das Ensemble wird ergänzt um den prägenden Torbau des Anwesens Berghofstraße 8. Es handelt sich dabei um ein landschaftstypisches bäuerliches Gehöft der Barockzeit.

#### **(Verfahren nach § 8 Abs. 3 DSchG; siehe Vorlage 1244/2018)**

##### **Mombacher Straße Alter Judenfriedhof (Denkmalzone)**

am Platz eines römischen Friedhofs des 1.-4. Jh.; die jüdische Gemeinde in Mainz seit dem 10. Jh., der Friedhof ab dem 13. Jh. belegt, nach Vertreibung und Zerstörung seit 1583 wieder Besitz der jüdischen Gemeinde, 1880 geschlossen; ca. 1.500 Grabsteine, 1700-1880, überwiegend Sandstein, im 19. Jh. aufwendiger, meist klassizistisch; gemauerte Einfriedungen, nächst dem Eingang Architekturteile der Hauptsynagoge von 1912 gelagert; "Denkmalfriedhof", 1926 angelegt auf der Erweiterung von 1862 mit ca. 200 mittelalterlichen Grabsteinen, meist Muschelkalk, 1049-1420; auf dem zugehörigen ehem. Areal der abgebrochenen Landwirtschaftsschule im Süden liegen 2007 archäologisch nachgewiesene mittelalterliche Gräber, u.a. ein singuläres gemauertes Grab.

Die Denkmalzone „Mombacher Straße Alter Judenfriedhof“ ist per Rechtsverordnung vom 17.06.1986 unter Denkmalschutz gestellt und soll um den Grundstücksbereich der Fritz-Kohl-Str. 22 (Flur 15, Flurstück-Nr. 38; ehem. Landwirtschaftsschule) erweitert werden. Dort waren 2007 im Rahmen eines Bauvorhabens einige jüdische Gräber und Grabmäler aus dem 11. Jahrhundert durch die Landesarchäologie aufgedeckt worden. Daneben wurden ebenfalls zahlreiche datierbare Grabsteinfragmente (Ende 11. Jhs. bis erste Hälfte des 13. Jhs.) auf dieser Fläche entdeckt. Die Bedeutung der Funde und deren Datierung in das Mittelalter rechtfertigen aus fachlicher Sicht die Erweiterung des Schutzzumfangs der Rechtsverordnung (siehe Vorlage 1244/2018).

Der Alte jüdische Friedhof an der Mombacher Straße ist nachweislich einer der ältesten Friedhöfe des aschkenasischen Judentums und dokumentiert auf eindrucksvolle Weise eine weitgehende Kontinuität der Nutzung seit dem 11. Jh. Der Friedhof ist herausragendes Zeugnis für die Geschichte der SchUM-Gemeinden und des mitteleuropäischen Judentums sowie ein zentrales Zeugnis für die Geschichte der Stadt Mainz vom Mittelalter bis ins 19. Jh.

## Löschungen

### **Mainz-Drais, Ober-Olmer-Str. 9**

eingeschossiger nachbarocker Krüppelwalmdachbau, tlw. Fachwerk (verputzt), Anfang 19. Jh.

Das Anwesen Ober-Olmer-Straße 9 wurde per Verwaltungsakt vom 20.07.1985 als Einzeldenkmal geschützt und befindet sich außerdem innerhalb der per Rechtsverordnung vom 18.12.1998 geschützten Denkmalzone Ober-Olmer-Str. 5-9, 15-21 (ungerade Nrn.), 12, 14, 18, 20, Lerchenbergstr. 1, 2, 2a, 3, 3a, 5, Heßlerweg 2, 4. Im Rahmen einer Bauvoranfrage (Abbruch und Neubau) wurde eine abschließende denkmalschutzrechtliche Prüfung unter Hinzuziehung der Landesdenkmalpflege durchgeführt. Auf Grund des schlechten baulichen Zustandes des eingeschossigen Krüppelwalmdachbaus und des daraus sich ableitenden unverhältnismäßig hohen Instandsetzungsaufwands konnte die Erhaltung des Gebäudes denkmalschutzrechtlich nicht durchgesetzt werden. Dem Abbruch des prägenden Gebäudes musste daher im Rahmen eines Bauantrags 2017 aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Bereits 2010 war eine einfache Dokumentation des Kulturdenkmals erfolgt. Mit Abbruch des Gebäudes ist die Denkmaleigenschaft erloschen und eine Löschung aus dem nachrichtlichen Denkmalverzeichnis erforderlich.

### **Mainz-Mombach, Am Mahnes 25-51 (ungerade Nrn.), 22-48 (gerade Nrn.) (Denkmalzone)**

Reihenhaussiedlung für Arbeiter, 1921 ff. von der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Mainz-Mombach von Bauunternehmer Franz Vlasdeck, zweigeschossige Häuserzeilen mit Vorgärten, rückwärtige Gartenparzellen und Kleinviehställen; Dokument des Kleinsiedlungsbaus der 1920er Jahre und der Mainzer Sozialgeschichte.

Im Rahmen der sukzessiven Revision der Denkmalzonen im Mainzer Stadtgebiet wurde durch die zuständige Geschäftsstelle Inventarisierung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege auf Anfrage der unteren Denkmalschutzbehörde der Denkmalstatus überprüft. Die Reihenhaussiedlung war in die Denkmaltopographie 1993 (Bd. 2.3) aufgenommen worden, wurde jedoch nie per Rechtsverordnung unter Schutz gestellt. Die Aufnahme der Siedlung in das nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler (Denkmalliste) erfolgte mit der Gesetzesnovelle Ende 2008. Durch Baumaßnahmen wurde eine Überprüfung des Denkmalstatus erforderlich. Aus denkmalfachlicher Sicht ist der historische Zeugniswert der Siedlung durch Veränderungen im Inneren, Zerstörung der Vorgärten zugunsten von Stellplätzen sowie ungeordneter Bautätigkeit im Rückbereich der Gebäude vor Eintragung der Denkmalzone in die Liste bereits in so wesentlichem Maße gemindert, dass sich eine Einstufung als Kulturdenkmal vor dem Hintergrund der bundesweiten Inventarisierungsstandards sowie der geltenden Rechtsprechung nicht mehr begründen lässt. Der in der Denkmalliste eingetragene Bereich erfüllt daher nicht mehr die Kriterien eines Kulturdenkmals und ist aus diesem Grund aus dem nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler zu löschen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

